

Fachbereich/Fachdienst 121 Ordnungsamt 121.0/5-32 50 26	Datum 22.01.2021	Vorlagen-Nr. XVIII/1145 B01 / S01
---	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Feuerwehr, Sport, Kultur, Straßenverkehr und Ordnung (Ordnungs- und Ehrenamtsausschuss)	24.02.2021					
Verwaltungsausschuss	09.03.2021					
Rat der Stadt Barsinghausen	11.03.2021					

Neufassung der Straßen- und Umweltordnung der Stadt Barsinghausen

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Barsinghausen beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Neufassung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit in der Stadt Barsinghausen (Straßen- und Umweltordnung -StrUmwO-).

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/EstR gez. Schünhof
--	---

Haushaltsmittel:

Produkt	P1.122001	Ordnungsangelegenheiten
----------------	------------------	--------------------------------

Finanzielle Auswirkungen

JA

NEIN

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			

Sachdarstellung:

Die Verordnung über die öffentliche Sicherheit in der Stadt Barsinghausen (Straßen- und Umweltordnung -StrUmwO-) ist am 31.12.2020 außer Kraft getreten, daher ist es erforderlich, eine neue Verordnung zu erlassen (Anlage 1). Da die letzte Fachausschusssitzung im Jahr 2020 ausgefallen ist, konnte die neue Verordnung nicht mehr zum 01.01.2021 beschlossen werden.

Am 28.04.2001 trat die Straßen- und Umweltordnung in Kraft. Aufgrund der fast 20 Jahre andauernden Erfahrungen des Ordnungsamtes mit der Umsetzung und Anwendung dieser Verordnung lässt sich sagen, dass sie sich bewährt hat und zu einem gedeihlichen Miteinander der Stadtgesellschaft beiträgt.

Gleichwohl gab es in den vergangenen Jahren einige Rechtsänderungen und Ergänzungsbedarfe, die in der neuen Verordnung berücksichtigt werden.

In den letzten Jahren hat sich herausgestellt, dass die Straßen- und Umweltordnung ein sinnvolles Instrument ist, um ordnungsrelevante Tatbestände zu entscheiden, die dazu dienen, für mehr Sicherheit zu sorgen, z. B. Rückschnitt von Büschen und Bäumen. Der Polizei wurde die Verordnung vorab zur Stellungnahme gegeben. Die Anmerkungen der Polizei wurden bei der Neufassung berücksichtigt.

Im Wesentlichen wird die Straßen- und Umweltordnung in folgenden Punkten geändert:

- Der Begriff der öffentlichen Straßen wird in § 1 Abs. 1 detailliert beschrieben, damit deutlich wird, was unter dem Begriff „Straße“ zu verstehen ist.
- Der § 4 Müllabfuhr kann entfallen, da die Abfallsatzung der Region Hannover die Müllabfuhr geregelt hat.
- § 4 *Hausnummern* wurde neu gefasst. Die Absätze 1, 2 und 6 wurden eingefügt. Im Baugesetzbuch gibt es zwar eine Vorschrift, die die Kennzeichnung für bebaute Grundstücke beschreibt, jedoch keine weitergehenden Regelungen enthält. Insbesondere wird jetzt die Festsetzung der Hausnummer, wann eine Hausnummer am Haus anzubringen ist und eine Neuzuteilung der Hausnummern geregelt.

- Neu hinzugekommen ist ferner § 6 *Belästigung in der Öffentlichkeit*. Mit Einführung dieser Vorschrift soll übermäßiger Drogen- und Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit unterbunden werden. Außerdem soll mit dieser Vorschrift aggressives Betteln verhindert werden bzw. damit wird eine Grundlage geschaffen, dagegen vorzugehen. Betteln ist in Deutschland nicht verboten, daher kann eine Gemeinde das Betteln nicht gänzlich verbieten.
- Da die Stadt Barsinghausen eine eigene Spielplatzsatzung, eine Satzung über die Benutzung der Bewegungs- und Begegnungsanlage „Stadtteilpark“ und eine Schulhöfeordnung erlassen hat, kann der bisherige § 9 Spielplätze entfallen.
- Seit 2011 gibt es in Niedersachsen das Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG). Der § 11 wurde dahingehend geändert, dass Regelungen, die im NHundG stehen, in der StrUmwO gestrichen werden, weil das Landesgesetz anzuwenden ist.

Weitere Änderungen in der Satzung sind nur redaktioneller Art. In der Synopse (Anlage 2) sind in der Spalte „Neu“ die Änderungen rot markiert. In der Spalte „Anmerkungen“ werden die Änderungen nochmal erläutert.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Anlage:

- Anlage 1 Straßen- und Umweltordnung
- Anlage 2 Synopse

**V E R O R D N U N G über die öffentliche Sicherheit
in der Stadt Barsinghausen
(Straßen- und Umweltordnung - StrUmwO-)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 17.12.2019 (Nds.GVBl. S. 428) und des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) in der Fassung vom 10.Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 2012, 562) hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung amfür das Gebiet der Stadt Barsinghausen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Begriffsbestimmungen

I. Abschnitt - Öffentliche Sicherheit

- § 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen
- § 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen
- § 4 Hausnummern
- § 5 Eisflächen
- § 6 Belästigungen in der Öffentlichkeit

II. Abschnitt - Lärmbekämpfung und Sauberkeit

- § 7 Lärmverhütung
- § 8 Wertstoffsammelplätze
- § 9 Wagenwäsche

III. Abschnitt - Sonstige Bestimmungen

- § 10 Offene Feuer im Freien
- § 11 Tierhaltung
- § 12 Wohnwagen

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Gültigkeitsdauer
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
1. der Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG),
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 3. das Straßenzubehör im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
 4. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
 5. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
 6. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen
1. Sportanlagen und Freibäder,
 2. Wanderwege,
 3. Spiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe, soweit sie zum Spielen freigegeben sind,
 4. Park-, Grün- und Waldflächen einschl. Grillplätze,
 5. Friedhöfe und Gedenkplätze,
 6. Wasserflächen einschließlich der Ufer,
 7. Böschung und Grünstreifen sowie
 8. Biotope.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für den Stadtteilpark, Spielplätze und Schulhöfe, wenn es dafür besondere Regelungen zur Benutzung gibt.

I. Abschnitt: Öffentliche Sicherheit

§ 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen

- (1) Bauwerke, Denkmale, Einfriedungen, Tore, Bäume oder dergleichen dürfen nicht beschrieben, beklebt, bemalt oder auf sonstige Art verunreinigt werden.
- (2) Es ist untersagt, unbefugt

1. Schachtdeckel und Abdeckungen von Fernmeldeeinrichtungen oder von Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Wasser und Abwasser zu öffnen, zu entfernen oder in ihrer Zugänglichkeit zu beeinträchtigen,
2. Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungskörper, Straßen- und Namensschilder, Hausnummern, Notrufmelder, Hinweisschilder auf Feuermelde- und Löschanlagen und auf öffentliche Einrichtungen oder sonstige öffentlichen Zwecken dienende Schilder zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Wirkung zu beeinträchtigen,
3. die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen.

§ 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) Auf und an den öffentlichen Straßen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (2) Frisch gestrichene Wände, Zäune oder andere Gegenstände auf oder an den öffentlichen Straßen müssen - solange sie abfärben - durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (3) Auf Grundstücken, die der Straße oder sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen benachbart sind, müssen Hecken, Bäume, Sträucher und sonstige Anpflanzungen derart im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn sowie über Parkflächen und Busbuchten bis mindestens 4,50 m frei bleibt. Abgestorbene Äste müssen sofort entfernt werden; sofern gewidmete Straßen betroffen sind, gilt § 31 Abs. 2 NStrG.

§ 4 Hausnummern

- (1) Die Festsetzung der Hausnummer erfolgt durch die Stadt Barsinghausen entweder durch schriftliche Benachrichtigung oder durch die Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO).
- (2) Grundstücks- oder Wohnungseigentümerinnen und Grundstücks- oder Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die erteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Festsetzung nach Absatz 1 anzubringen. Bei Neu- und Umbauten muss die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit angebracht sein. Das gilt sinngemäß auch für Umnummerierungen.

- (3) Nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist die Hausnummer für alle bebauten Grundstücke an der Straßenfront des Hauptgebäudes rechts oder links unmittelbar neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar ist; liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstgelegenen Hausecke zur Straßenseite hin anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen. Bei Hauseingängen, die mehr als 10 m von der Straße entfernt sind, ist die Hausnummer zusätzlich am Grundstückszugang anzubringen.
- (4) Die Hausnummern müssen so beschaffen sein und unterhalten werden, dass sie leicht zu lesen sind, insbesondere müssen sie sich gut vom Untergrund abheben. Es sind dauerhafte Schilder, einzelne Ziffern aus dauerhaftem Material oder Nummernleuchten mit mindestens 10 cm hohen arabischen Ziffern zu verwenden. Wurde für ein Gebäude eine Hausnummer mit zusätzlicher alphabetischer Kennzeichnung vergeben, so ist diese mit lateinischen Großbuchstaben vorzunehmen.
- (5) Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine eigene amtliche Bezeichnung führt, kann von der Stadt Barsinghausen angeordnet werden, dass auch am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen sind.
- (6) Wenn städtebauliche oder sonstige wichtige Gründe dies erfordern, kann durch die Stadt Barsinghausen eine Neuzuteilung der Hausnummern erfolgen. Um die Auffindung zu erleichtern, ist neben der neuen Hausnummer die alte Hausnummer für die Dauer von einem Jahr seit der Anbringung der neuen Nummer am Hause beizubehalten. Die alte Hausnummer muss hierbei gut sichtbar von der linken unteren zu der rechten oberen Ecke der alten Nummer rot durchgestrichen werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die ungültige Nummer vollständig zu entfernen.
- (7) Die Stadt Barsinghausen kann im Einzelfall Abweichungen zulassen oder weitergehende Anordnung treffen, wenn das zum einwandfreien Erkennen eines Grundstückes erforderlich ist.

§ 5 Eisflächen

- (1) Das Betreten oder Befahren der Eisflächen aller Gewässer ist verboten.
- (2) Die Stadt Barsinghausen kann bestimmte Eisflächen freigeben. Auf diesen Flächen dürfen keine Löcher in das Eis geschlagen oder Eis entnommen werden. Es ist verboten, Steine zu werfen oder das Eis durch Gegenstände oder ähnliches zu verunreinigen.

§ 6 Belästigungen in der Öffentlichkeit

In den öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 1 und 2) ist es untersagt,

1. in aggressiver Weise mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges zu betteln,
2. unter Beteiligung von Kindern zu betteln,
3. unter Einwirkung von Alkohol und anderer nach den Vorschriften des Betäubungs- oder Arzneimittelgesetzes verbotener Substanzen mit erkennbaren Ausfallerscheinungen zu verweilen,
4. Trinkgelage abzuhalten.

II. Abschnitt Lärmbekämpfung und Sauberkeit

§ 7 Lärmverhütung

(1) Ruhezeiten sind:

1. an Sonn- und Feiertagen ganztags (Sonntagsruhe)
2. an Werktagen (einschl. Sonnabend) die Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe),
3. an Sonnabenden zusätzlich die Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)

(2) In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten Tätigkeiten verboten, die störenden Lärm verursachen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien durch Nutzung von lärmverursachenden motorbetriebenen Geräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Häcksler).

(3) Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren - insbesondere Rasenmäher - dürfen nur an Werktagen (einschl. Sonnabend) und nur von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

(4) Das Verbot nach Abs. 2 und 3 gilt nicht an Werktagen für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art; die Nachtruhe ist einzuhalten.

§ 8 Wertstoffsammelplätze

Sammelcontainer für wiederverwertbare Wirtschaftsgüter (Altglas, Papier usw.) dürfen nur werktags (einschl. sonnabends) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefüllt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Befüllen nicht zulässig.

§ 9 Wagenwäsche

- (1) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie in der Nähe von Gewässern aller Art ist nicht erlaubt.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist ebenso auf privaten Grundstücken, die nicht die dafür erforderliche Abwasserreinigungsanlage besitzen, nicht gestattet.

III. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 10 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Abbrennen offener Feuer ist nur unter bestimmungsgemäßer Verwendung trockenen Holzes (sog. Kaminholz) zulässig und bedarf, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen bestehen, der vorherigen Genehmigung der Stadt Barsinghausen. Die Genehmigung ist mindestens 14 Tage vorher zu beantragen. Die Genehmigung kann versagt oder mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Sie ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder Besitzerin oder Besitzers des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
- (2) Jedes offene Feuer ist dauernd von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Beim Verlassen der Brandstelle ist das Feuer mit geeigneten Mitteln zu löschen.
- (3) Bei jedem Feuer ist von Gebäuden mindestens ein Abstand von 20 m, bei Gartenlauben, Schuppen oder anderen Anlagen, öffentlichen Straßen und Plätzen ein Abstand von 10 m einzuhalten. Die Grundfläche der Feuerstelle darf 2 qm nicht übersteigen.
- (4) Das Abbrennen sogenannter Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) bedarf, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen bestehen, der vorherigen Genehmigung der Stadt Barsinghausen. Diese ist mindestens vier Wochen vorher unter Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Die Genehmigung

kann versagt oder mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen nicht gefährdet werden. Außerdem haben die Tierhalterinnen und Tierhalter darauf zu achten, dass sie nicht durch Heulen, Bellen oder andere Geräusche Dritte erheblich stören.
- (2) Tierhalterinnen und Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Dies bedeutet vor allem, dass die Personen körperlich in der Lage sein müssen, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten. Sie sind verpflichtet, zu verhindern, dass das Tier
 1. unbeaufsichtigt außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks umherläuft,
 2. Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt, bedroht oder sonst unzumutbar beeinträchtigt,
 3. öffentliche Straßen oder Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der der Anliegerin oder des Anliegers vor.
- (3) In öffentlich gewidmeten Grünanlagen und in Fußgängerzonen müssen Hunde an der Leine geführt werden.
- (4) Wenn Hunde unbeaufsichtigt auf einem Grundstück umherlaufen, muss an dem Grundstückszugang ein gut sichtbares Hinweisschild angebracht sein. Die Stadt Barsinghausen kann von den Hundehalterinnen und Hundehaltern fordern, dass das Grundstück ordnungsgemäß eingezäunt wird. Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG), insbesondere zum Führen gefährlicher Hunde, bleiben unberührt.
- (5) Soweit es eine gültige Straßenreinigungssatzung gibt, gelten die Regelungen der Straßenreinigungssatzung.

§ 12 Wohnwagen

- (1) Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes dürfen das Wohnen von Personen in fahrbaren oder anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten (z.B. Campingwagen, Omnibusse, Zelte) auf einem Grundstück nicht zulassen, bevor ihnen eine schriftliche Erlaubnis der Stadt Barsinghausen erteilt ist. Für den Begriff des Wohnens gilt § 20 Bundesmeldegesetz (BMG).
- (2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer des Wohnwagens usw. darf sich ebenfalls erst dann niederlassen, wenn sie bzw. er eine schriftliche Erlaubnis der Stadt Barsinghausen besitzt.
- (3) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Stadt Barsinghausen im Einzelfall auf Antrag zulassen, wenn dies nach Abwägung der geltend gemachten berechtigten Interessen und dem Sinn und Zweck dieser Verordnung zulässig ist. Eine mündlich erteilte Ausnahmeerlaubnis soll schriftlich bestätigt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Verordnung zuwiderhandelt über
 1. den Schutz öffentlicher Einrichtungen gem. § 2,
 2. das Vermeiden von Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen gem. § 3,
 3. das Anbringen von Hausnummern gem. § 4,
 4. die Eisflächen gem. § 5,
 5. Belästigungen in der Öffentlichkeit gem. § 6,
 6. den Umgang mit motorbetriebenen Geräten sowie Gartengeräten gem. § 7,
 7. das Benutzen der Wertstoffplätze gem. § 8,
 8. das Waschen von Fahrzeugen gem. § 9,
 9. offene Feuer im Freien gem. § 10,
 10. das Halten von Tieren gem. § 11,
 11. das Aufstellen von Wohnwagen gem. § 12.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Gültigkeitsdauer

Diese Verordnung tritt am 31.12.2040 außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Barsinghausen, den

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister

Alt	Neu	Anmerkungen
<p>Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds.GVBl. S. 101) hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 29. März 2001 für das Gebiet der Stadt Barsinghausen folgende Verordnung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 55 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 17.12.2019 (Nds.GVBl. S. 428) und des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) in der Fassung vom 10.Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 2012, 562) hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung amfür das Gebiet der Stadt Barsinghausen folgende Verordnung erlassen:</p>	<p>Das NPOG löste 2019 das Nds. Gefahrenabwehrgesetz ab.</p> <p>Das NLärmSchG muss als Ermächtigungsgrundlage genannt werden, um Regelungen des § 7 treffen zu können.</p>
<p>INHALTSVERZEICHNIS</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>I. Abschnitt Öffentliche Sicherheit</p> <p>§ 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen § 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen § 4 Müllabfuhr § 5 Hausnummern § 6 Eisflächen</p> <p>II. Abschnitt Lärmbekämpfung und Sauberkeit</p> <p>§ 7 Lärmverhütung § 8 Wertstoffsammelplätze</p>	<p>INHALTSVERZEICHNIS</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>I. Abschnitt Öffentliche Sicherheit</p> <p>§ 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen § 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen § 4 Müllabfuhr § 4 Hausnummern § 5 Eisflächen § 6 Belästigungen in der Öffentlichkeit</p> <p>II. Abschnitt Lärmbekämpfung und Sauberkeit</p> <p>§ 7 Lärmverhütung § 8 Wertstoffsammelplätze</p>	<p>§ 4 kann entfallen, da die Müllabfuhr in der Abfallsatzung der Region Hannover in der Fassung vom 01.01.2018 geregelt ist.</p> <p>§ 6 soll zukünftig den Umgang mit Bettlerinnen und Bettlern und stark alkoholisierten Personen regeln.</p>

<p>§ 9 Spielplätze § 10 Wagenwäsche</p> <p>III. Abschnitt Sonstige Bestimmungen</p> <p>§ 11 Offene Feuer im Freien § 12 Tierhaltung § 13 Wohnwagen</p> <p>IV. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p>§ 14 Ausnahmen § 15 Ordnungswidrigkeiten § 16 Gültigkeitsdauer § 17 Inkrafttreten</p>	<p>§ 9 Spielplätze § 9 Wagenwäsche</p> <p>III. Abschnitt Sonstige Bestimmungen</p> <p>§ 10 Offene Feuer im Freien § 11 Tierhaltung § 12 Wohnwagen</p> <p>IV. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p>§ 13 Ausnahmen § 14 Ordnungswidrigkeiten § 15 Gültigkeitsdauer § 16 Inkrafttreten</p>	<p>§ 9 kann entfallen, da zwischenzeitlich die Stadt Barsinghausen eine eigene Spielplatzsatzung (2007) und die Satzung über die Benutzung der Bewegungs- und Begegnungsanlage „Stadtteilpark“ (2018) sowie die Schulhöfeordnung (2020) erlassen hat.</p>
--	--	---

§ 1 Begriffsbestimmungen	§ 1 Begriffsbestimmungen	
<p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), genannten Bestandteilen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung. Dazu gehören auch Fußgängerzonen und Unterführungen.</p>	<p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Straßengesetz (NStrG) 2. der Luftraum über dem Straßenkörper, 3. das Straßenzubehör im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG, 4. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung, 5. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar, 6. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen. 	<p>Es wird genau beschrieben, welche Bestandteile zur Straße gehören.</p> <p>Zu den öffentlichen Straßen gehören alle Straßen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtlichen Widmung (d.h. die StrUmwO gilt auch für Privatstraßen).</p>
<p>(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Sportanlagen und Freibäder, b) Wanderwege, c) Spiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe, soweit sie zum Spielen freigegeben sind, d) Park-, Grün- und Waldflächen einschl. Grillplätze, e) Friedhöfe und Gedenkplätze f) Wasserflächen einschl. der Ufer g) Böschungen und Grünstreifen. e) Biotope 	<p>(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sportanlagen und Freibäder, 2. Wanderwege, 3. Spiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe, soweit sie zum Spielen freigegeben sind, 4. Park-, Grün und Waldflächen einschließlich Grillplätze, 5. Friedhöfe und Gedenkplätze, 6. Wasserflächen einschließlich Ufer, 7. Böschung und Grünstreifen sowie 8. Biotope. 	

	<p>(3) Diese Verordnung gilt nicht für den Stadtteilpark, Spielplätze und Schulhöfe, wenn es dafür besondere Regelungen zur Benutzung gibt.</p>	<p>Der Absatz 3 wird zur Klarstellung neu eingefügt, da es eine Satzung für die Spielplätze, Schulhöfe und den Stadtteilpark gibt.</p>
<p>I. Abschnitt Öffentliche Sicherheit</p> <p>§ 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen</p> <p>(1) Bauwerke, Denkmale, Einfriedungen, Tore, Bäume oder dergleichen dürfen nicht beschrieben, beklebt, bemalt oder auf sonstige Art verunreinigt werden.</p> <p>(2) Es ist untersagt, unbefugt</p> <p>a) Schachtdeckel und Abdeckungen von Fernmeldeeinrichtungen oder von Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Wasser und Abwasser zu öffnen, zu entfernen oder in ihrer Zugänglichkeit zu beeinträchtigen,</p> <p>b) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungskörper, Straßen- und Namensschilder, Hausnummern, Notrufmelder, Hinweisschilder auf Feuermelde- und Löschanlagen und auf öffentliche Einrichtungen oder sonstige öffentlichen Zwecken dienende Schilder zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Wirkung zu beeinträchtigen,</p> <p>c) die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen.</p>	<p>I. Abschnitt Öffentliche Sicherheit</p> <p>§ 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen</p> <p>(1) Bauwerke, Denkmale, Einfriedungen, Tore, Bäume oder dergleichen dürfen nicht beschrieben, beklebt, bemalt oder auf sonstige Art verunreinigt werden.</p> <p>(2) Es ist untersagt, unbefugt</p> <p>a) Schachtdeckel und Abdeckungen von Fernmeldeeinrichtungen oder von Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Wasser und Abwasser zu öffnen, zu entfernen oder in ihrer Zugänglichkeit zu beeinträchtigen,</p> <p>b) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungskörper, Straßen- und Namensschilder, Hausnummern, Notrufmelder, Hinweisschilder auf Feuermelde- und Löschanlagen und auf öffentliche Einrichtungen oder sonstige öffentlichen Zwecken dienende Schilder zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Wirkung zu beeinträchtigen,</p> <p>c) die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen.</p>	

§ 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen	§ 3 Verkehrsbehinderungen und - gefährdungen	
<p>(1) Auf und an den öffentlichen Straßen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.</p> <p>(2) Frisch gestrichene Wände, Zäune oder andere Gegenstände auf oder an den öffentlichen Straßen müssen - solange sie abfärben - durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.</p> <p>(3) Auf Grundstücken, die der Straße, dem Gehweg oder sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen benachbart sind, müssen Hecken, Bäume, Sträucher und sonstige Anpflanzungen derart im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn sowie über Parkflächen und Busbuchten bis mindestens 4,50 m frei bleibt. Abgestorbene Äste müssen sofort entfernt werden; sofern gewidmete Straßen betroffen sind, gilt § 32 Abs. 2 NStrG.</p>	<p>(1) Auf und an den öffentlichen Straßen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.</p> <p>(2) Frisch gestrichene Wände, Zäune oder andere Gegenstände auf oder an den öffentlichen Straßen müssen - solange sie abfärben - durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.</p> <p>(3) Auf Grundstücken, die der Straße dem Gehweg oder sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen benachbart sind, müssen Hecken, Bäume, Sträucher und sonstige Anpflanzungen derart im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn sowie über Parkflächen und Busbuchten bis mindestens 4,50 m frei bleibt. Abgestorbene Äste müssen sofort entfernt werden; sofern gewidmete Straßen betroffen sind, gilt § 31 Abs. 2 NStrG.</p>	<p>Der Gehweg gehört zur Straße.</p> <p>§ 31 Abs. 2 NStrG beinhaltet, dass Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden dürfen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit solche Anlagen vorhanden sind, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sie zu beseitigen. Die Beseitigung ist ihnen von der Straßenbaubehörde schriftlich aufzugeben. Kommen sie der Aufforderung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde das Erforderliche selbst veranlassen, wenn der Bescheid unanfechtbar geworden oder seine sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.</p> <p>(§ 32 NStrG regelt die Bepflanzung des Straßenkörpers)</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Müllabfuhr</p> <p>Müllgefäße, Müllbeutel und Sperrmüll dürfen auf öffentlichen Straßen frühestens am Tage vor der Abfuhr ab 18.00 Uhr – möglichst an der Grundstücksgrenze – und nur so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht gefährden oder wesentlich behindern.</p>	<p>entfällt</p>	<p>§ 4 entfällt (Abfallsatzung der Region Hannover)</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Hausnummern</p> <p>(1) Die nach § 126 des Baugesetzbuches für alle bebauten Grundstücke vorgeschriebene Kennzeichnung mit einer Hausnummer ist in folgender Weise vorzunehmen:</p> <p>Die Hausnummer ist an der Straßenfront des Hauptgebäudes rechts oder links unmittelbar neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar ist; liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstgelegenen Hausecke zur Straßenseite hin anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen. Bei Hauseingängen, die mehr als 10 m von der Straße entfernt sind, ist die Hausnummer zusätzlich am Grundstückszugang anzubringen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Hausnummern</p> <p>(1) Die Festsetzung der Hausnummer erfolgt durch die Stadt Barsinghausen entweder durch schriftliche Benachrichtigung oder durch die Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO).</p> <p>(2) Grundstücks- oder Wohnungseigentümerinnen und Grundstücks- oder Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die erteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Festsetzung nach Absatz 1 anzubringen. Bei Neu- und Umbauten muss die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit angebracht sein. Das gilt sinngemäß auch für Umnummerierungen.</p> <p>(3) Nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist die Hausnummer für alle bebauten Grundstücke</p>	<p>Die Absätze 1 und 2 wurden neu eingefügt, weil § 126 Abs. 3 NBauO keine Regelungen entfällt, wann eine Hausnummer anzubringen ist. Dadurch wird auch sichergestellt, dass die Post – gerade bei Neubauten- auch zugestellt werden kann.</p>

<p>(2) Die Hausnummern müssen so beschaffen sein und unterhalten werden, dass sie leicht zu lesen sind, insbesondere müssen sie sich gut vom Untergrund abheben. Es sind dauerhafte Schilder, einzelne Ziffern aus dauerhaftem Material oder Nummernleuchten mit mindestens 10 cm hohen arabischen Ziffern zu verwenden. Wurde für ein Gebäude eine Hausnummer mit zusätzlicher alphabetischer Kennzeichnung vergeben, so ist diese mit lateinischen Großbuchstaben vorzunehmen.</p> <p>(3) Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine eigene amtliche Bezeichnung führt, kann von der Stadt angeordnet werden, dass auch am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen sind.</p> <p>(4) Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall Abweichungen zulassen oder weitergehende Anordnung treffen, wenn das zum einwandfreien Erkennen eines Grundstückes erforderlich ist.</p>	<p>an der Straßenfront des Hauptgebäudes rechts oder links unmittelbar neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar ist; liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstgelegenen Hausecke zur Straßenseite hin anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen. Bei Hauseingängen, die mehr als 10 m von der Straße entfernt sind, ist die Hausnummer zusätzlich am Grundstückszugang anzubringen.</p> <p>(4) Die Hausnummern müssen so beschaffen sein und unterhalten werden, dass sie leicht zu lesen sind, insbesondere müssen sie sich gut vom Untergrund abheben. Es sind dauerhafte Schilder, einzelne Ziffern aus dauerhaftem Material oder Nummernleuchten mit mindestens 10 cm hohen arabischen Ziffern zu verwenden. Wurde für ein Gebäude eine Hausnummer mit zusätzlicher alphabetischer Kennzeichnung vergeben, so ist diese mit lateinischen Großbuchstaben vorzunehmen.</p> <p>(5) Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine eigene amtliche Bezeichnung führt, kann von der Stadt angeordnet werden, dass auch am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen sind.</p>	<p>Die Regelungen betreffend der Hausnummern stehen in Abs. 3 des § 126 BBauG.</p> <p>Es gibt keine Vorschrift in der NBauO, wie Hausnummern an Gebäuden anzubringen sind. Jede Kommune regelt die Anbringung von Hausnummern selbst. Bisher gab es in Barsinghausen noch keine Vorgänge (bisher wurde auch noch nie kontrolliert, ob die Hausnummern richtig angebracht sind).</p>
---	--	---

	<p>(6) Wenn städtebauliche oder sonstige wichtige Gründe dies erfordern, kann durch die Stadt Barsinghausen eine Neuzuteilung der Hausnummern erfolgen. Um die Auffindung zu erleichtern, ist neben der neuen Hausnummer die alte Hausnummer für die Dauer von einem Jahr seit der Anbringung der neuen Nummer am Hause beizubehalten. Die alte Hausnummer muss hierbei gut sichtbar von der linken unteren zu der rechten oberen Ecke der alten Nummer rot durchgestrichen werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die gültige Nummer vollständig zu entfernen.</p> <p>(7) Die Stadt Barsinghausen kann im Einzelfall Abweichungen zulassen oder weitergehende Anordnung treffen, wenn das zum einwandfreien Erkennen eines Grundstückes erforderlich ist.</p>	<p>Absatz 6 wurde neu eingefügt, weil es bisher dazu keine Regelung gab, wenn Hausnummern sich ändern.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 6 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten oder Befahren der Eisflächen aller Gewässer ist verboten.</p> <p>(2) Die Stadt kann bestimmte Eisflächen freigeben. Auf diesen Flächen dürfen keine Löcher in das Eis geschlagen oder Eis entnommen werden. Es ist verboten, Steine zu werfen oder das Eis durch Gegenstände oder ähnliches zu verunreinigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten oder Befahren der Eisflächen aller Gewässer ist verboten.</p> <p>(2) Die Stadt Barsinghausen kann bestimmte Eisflächen freigeben. Auf diesen Flächen dürfen keine Löcher in das Eis geschlagen oder Eis entnommen werden. Es ist verboten, Steine zu werfen oder das Eis durch Gegenstände oder ähnliches zu verunreinigen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 6 Belästigungen in der Öffentlichkeit</p> <p>In den öffentlichen Straßen und Anlagen (§ 1 Abs. 1 und 2) ist es untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in aggressiver Weise mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges zu betteln, 2. unter Beteiligung von Kindern zu betteln, 3. unter Einwirkung von Alkohol und anderer nach den Vorschriften des Betäubungs- oder Arzneimittelgesetzes verbotener Substanzen mit erkennbaren Ausfallerscheinungen zu verweilen, 4. Trinkgelage abzuhalten. 	<p>Bisher gab es keine Regelung bezügl. Betteln.</p> <p>Betteln ist jedoch generell erlaubt.</p> <p>Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit kann nicht für das ganze Stadtgebiet verboten werden (evt. auf bestimmte Gebiete begrenzt). Ein allgemeines Alkoholverbot würde jedoch auch der Ausrichtung von Festen und Veranstaltungen entgegenstehen und ist zudem auch nicht zu kontrollieren.</p>
<p style="text-align: center;">II. Abschnitt Lärmbekämpfung und Sauberkeit</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Lärmverhütung</p> <p>(1) Ruhezeiten sind:</p>	<p style="text-align: center;">II. Abschnitt Lärmbekämpfung und Sauberkeit</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Lärmverhütung</p> <p>(1) Ruhezeiten sind:</p>	

<p>a) an Sonn- und Feiertagen ganztags (Sonntagsruhe)</p> <p>b) an Werktagen (einschl. Sonnabend) die Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), und 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe),</p> <p>c) an Sonnabenden zusätzlich die Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)</p> <p>(2) In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten Tätigkeiten verboten, die störenden Lärm verursachen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien durch Nutzung von motorbetriebenen Geräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Häcksler).</p> <p>(3) Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren - insbesondere Rasenmäher - dürfen nur an Werktagen (einschl. Sonnabend) und nur von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.</p> <p>(4) Das Verbot nach Abs. 2 und 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art an Werktagen; die Nachtruhe ist einzuhalten.</p>	<p>a) an Sonn- und Feiertagen ganztags (Sonntagsruhe)</p> <p>b) an Werktagen (einschließlich Sonnabend) die Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), und 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe),</p> <p>c) an Sonnabenden zusätzlich die Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)</p> <p>(2) In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten Tätigkeiten verboten, die störenden Lärm verursachen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien durch Nutzung von lärmverursachenden motorbetriebenen Geräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Häcksler).</p> <p>(3) Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren - insbesondere Rasenmäher - dürfen nur an Werktagen (einschl. Sonnabend) und nur von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.</p> <p>(4) Das Verbot nach Abs. 2 und 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art an Werktagen; die Nachtruhe ist einzuhalten.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Wertstoffsammelplätze</p> <p>Sammelcontainer für wiederverwertbare Wirtschaftsgüter (Altglas, Papier usw.) dürfen nur werktags (einschl. sonnabends) in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr gefüllt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Befüllen nicht zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Wertstoffsammelplätze</p> <p>Sammelcontainer für wiederverwertbare Wirtschaftsgüter (Altglas, Papier usw.) dürfen nur werktags (einschl. sonnabends) in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr gefüllt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Befüllen nicht zulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Spielplätze</p> <p>(1) Öffentliche Spielplätze sowie zum Spielen freigegebene Schulhöfe und ihre Einrichtungen sind für Kinder und Jugendliche - sofern die Stadt durch Hinweisschilder keine Altersbeschränkung vorgenommen hat - und deren erwachsene Begleitpersonen vorgesehen.</p> <p>(2) Es ist verboten, auf Kinderspielplätze, zum Spielen freigegebenen Schulhöfen und Bolzplätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzunehmen, b) Glasbehälter aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen. c) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen Krankenfahrstühle, d) mit Fahrrädern zu fahren, ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder 	<p>entfällt</p>	<p>§ überflüssig, da zwischenzeitlich die Spielplatzsatzung und die Satzung „Stadtteilpark“ erlassen worden sind.</p>

<p>e) Hunde unangeleint laufen zu lassen</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10 Wagenwäsche</p> <p>(1) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen, in Grünanlagen sowie in der Nähe von Gewässern aller Art ist nicht erlaubt.</p> <p>(2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist ebenso auf privaten Grundstücken, die nicht die dafür erforderliche Abwasserreinigungsanlage besitzen, nicht gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Wagenwäsche</p> <p>(1) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen in Grünanlagen sowie in der Nähe von Gewässern aller Art ist nicht erlaubt.</p> <p>(2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist ebenso auf privaten Grundstücken, die nicht die dafür erforderliche Abwasserreinigungsanlage besitzen, nicht gestattet.</p>	
<p style="text-align: center;">III. Abschnitt Sonstige Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Offene Feuer im Freien</p> <p>(1) Das Abbrennen offener Feuer ist nur unter bestimmungsgemäßer Verwendung trockenen Holzes (sog. Kaminholz) zulässig und bedarf, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen bestehen, der vorherigen Genehmigung der Stadtverwaltung. Die Genehmigung ist mindestens 14 Tage vorher zu beantragen. Die Genehmigung kann versagt oder mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.</p>	<p style="text-align: center;">III. Abschnitt Sonstige Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Offene Feuer im Freien</p> <p>(1) Das Abbrennen offener Feuer ist nur unter bestimmungsgemäßer Verwendung trockenen Holzes (sog. Kaminholz) zulässig und bedarf, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen bestehen, der vorherigen Genehmigung der Stadt Barsinghausen. Die Genehmigung ist mindestens 14 Tage vorher zu beantragen. Die Genehmigung kann versagt oder mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Sie ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder Besitzerin oder Besitzers des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.</p>	<p>Der Gefahrenbegriff muss erfüllt sein, wenn die Genehmigung versagt oder mit Auflagen und Bedingungen versehen werden soll.</p>

<p>(2) Jedes offene Feuer ist dauernd von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Beim Verlassen der Brandstelle ist das Feuer mit geeigneten Mitteln zu löschen.</p> <p>(3) Bei jedem Feuer ist von Gebäuden mindestens ein Abstand von 20 m, bei Gartenlauben, Schuppen oder anderen Anlagen, öffentlichen Straßen und Plätzen ein Abstand von 10 m einzuhalten. Die Grundfläche der Feuerstelle darf 2 qm nicht übersteigen.</p> <p>(4) Das Abbrennen sog. Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) bedarf, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen bestehen, der vorherigen Genehmigung der Stadtverwaltung. Diese ist mind. 4 Wochen vorher unter Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Die Genehmigung kann versagt oder mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p>	<p>(2) Jedes offene Feuer ist dauernd von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Beim Verlassen der Brandstelle ist das Feuer mit geeigneten Mitteln zu löschen.</p> <p>(3) Bei jedem Feuer ist von Gebäuden mindestens ein Abstand von 20 m, bei Gartenlauben, Schuppen oder anderen Anlagen, öffentlichen Straßen und Plätzen ein Abstand von 10 m einzuhalten. Die Grundfläche der Feuerstelle darf 2 qm nicht übersteigen.</p> <p>(4) Das Abbrennen sog. Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) bedarf, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen bestehen, der vorherigen Genehmigung der Stadt Barsinghausen. Diese ist mind. 4 Wochen vorher unter Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Die Genehmigung kann versagt oder mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.</p>	
--	--	--

§ 12 Tierhaltung	§ 11 Tierhaltung	
<p>(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen nicht gefährdet werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass sie nicht durch Heulen, Bellen oder andere Geräusche Dritte erheblich stören.</p> <p>(2) Hundehalter oder andere Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Dies bedeutet vor allem, dass die Personen körperlich in der Lage sein müssen, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten. Sie sind verpflichtet zu verhindern, dass das Tier</p> <p>a) unbeaufsichtigt außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks umherläuft,</p> <p>b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt, bedroht oder sonst unzumutbar beeinträchtigt,</p> <p>c) öffentliche Anlagen oder Straßen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.</p> <p>(3) In Grünanlagen und in Fußgängerzonen müssen Hunde an der Leine geführt werden.</p> <p>(4) Gefährliche Hunde müssen außerhalb der Privatwohnung oder eines ausbruchsicheren Grundstückes stets an der kurzen (max. 2,00 m langen), stabilen Leine (Leder o.ä.) geführt werden.</p>	<p>(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen nicht gefährdet werden. Außerdem haben die Tierhalterinnen und Tierhalter darauf zu achten, dass sie nicht durch Heulen, Bellen oder andere Geräusche Dritte erheblich stören.</p> <p>(2) Hundehalter oder andere Tierhalterinnen und Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Dies bedeutet vor allem, dass die Personen körperlich in der Lage sein müssen, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten. Sie sind verpflichtet, zu verhindern, dass das Tier</p> <p>a) unbeaufsichtigt außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks umherläuft,</p> <p>b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt, bedroht oder sonst unzumutbar beeinträchtigt,</p> <p>c) öffentliche Straßen oder Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der der Anliegerin oder des Anliegers vor.</p> <p>(3) In Grünanlagen und in Fußgängerzonen müssen Hunde an der Leine geführt werden.</p> <p>(4) Entfällt</p>	<p>Abs. 2 gilt für alle Tierhalterinnen und Tierhalter einschließlich Hundehalterinnen und Hundehalter</p> <p>Das NHundG wurde erst nach</p>

<p>Die Stadt Barsinghausen kann im Einzelfall darüber hinausgehende Regelungen treffen (z.B. Maulkorbzwang).*</p> <p>Als gefährliche Hunde nach dieser Verordnung gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, 2. Hunde, die in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen bzw. bedroht haben, 3. Hunde, die unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde gehetzt haben. <p>(5) Wenn Hunde unbeaufsichtigt auf einem Grundstück umherlaufen, muss an dem Grundstückszugang ein gut sichtbares Hinweisschild angebracht sein. Es kann gefordert werden, dass das Grundstück ordnungsgemäß eingezäunt wird.</p> <hr/> <p>* Die Bestimmungen der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtierverordnung/GefTVO) vom 05.07.2000 bleiben unberührt</p>	<p>(4) Wenn Hunde unbeaufsichtigt auf einem Grundstück umherlaufen, muss an dem Grundstückszugang ein gut sichtbares Hinweisschild angebracht sein. Die Stadt Barsinghausen kann von den Hundehalterinnen und Hundehaltern fordern, dass das Grundstück ordnungsgemäß eingezäunt wird. Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011, insbesondere zum Führen gefährlicher Hunde, bleiben unberührt.</p> <p>(5) Soweit es eine gültige Straßenreinigungssatzung gibt, gelten die Regelungen der Straßenreinigungssatzung.</p>	<p>Erlass der StrUmwO in Niedersachsen eingeführt.</p> <p>Der neu eingefügte Absatz 5 erfolgt zur Klarstellung, damit Tierhalterinnen und Tierhalter auf jeden Fall verpflichtet sind, die Verunreinigungen ihrer Tiere zu entfernen, auch wenn es keine gültige Straßenreinigungssatzung gibt. Nach § 28 KrWG gehören die Hinterlassenschaften von Tieren zum Abfall, der eingesammelt und im Hausmüll entsorgt werden muss. Ein Verstoß dagegen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die die Region Hannover als zuständige Behörde ahndet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wohnwagen</p> <p>(1) Eigentümer oder Pächter sowie sonstige Berechtigte eines Grundstückes dürfen die Niederlassung von Personen in fahrbaren oder anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten (z.B. Campingwagen, Omnibusse, Zelte) auf einem Grundstück nicht zulassen, bevor ihnen eine schriftliche Erlaubnis der Stadtverwaltung erteilt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wohnwagen</p> <p>(1) Eigentümerinnen und Eigentümer oder Pächter sowie sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes dürfen das Wohnen von Personen in fahrbaren oder anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten (z.B. Campingwagen, Omnibusse, Zelte) auf einem Grundstück nicht zulassen, bevor ihnen eine schriftliche Erlaubnis der Stadt</p>	<p>Pächterinnen/Pächter sind sonstige Nutzungsberechtigte, deshalb müssen sie nicht extra aufgeführt werden. Der zweite Satz wurde zur Klarstellung, was der Begriff Wohnen bedeutet, eingefügt.</p>

<p>(2) Der Eigentümer oder Besitzer des Wohnwagens usw. darf sich ebenfalls erst dann niederlassen, wenn er eine schriftliche Erlaubnis der Stadtverwaltung besitzt.</p> <p>(3) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p>	<p>Barsinghausen erteilt ist. Für den Begriff des Wohnens gilt § 20 Bundesmeldegesetz (BMG).</p> <p>(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer des Wohnwagens usw. darf sich ebenfalls erst dann niederlassen, wenn sie bzw.er eine schriftliche Erlaubnis der Stadt Barsinghausen besitzt.</p> <p>(3) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.</p>	
<p style="text-align: center;">IV. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Stadtverwaltung im Einzelfall auf Antrag zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder zulässig ist. Eine mündlich erteilte Ausnahmeerlaubnis soll schriftlich bestätigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Stadt Barsinghausen im Einzelfall auf Antrag zulassen, wenn dies nach Abwägung der geltend gemachten berechtigten Interessen und dem Sinn und Zweck dieser Verordnung im Rahmen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder zulässig ist. Eine mündlich erteilte Ausnahmeerlaubnis soll schriftlich bestätigt werden.</p>	<p>Antragstellerinnen und Antragsteller müssen ein berechtigtes Interesse an einer Ausnahmegenehmigung nachweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)</p>	

<p>(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Verordnung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Schutz öffentlicher Einrichtungen gem. § 2, 2. das Vermeiden von Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen gem. § 3, 3. das Bereitstellen zur Müllabfuhr gem. § 4, 4. das Anbringen von Hausnummern gem. § 5 5. die Eisflächen gem. § 6, 6. den Umgang mit motorbetriebenen Geräten sowie Gartengeräten, 7. das Benutzen der Wertstoffplätze gem. § 8, 8. die Spielplätze gem. § 9 9. das Waschen von Fahrzeugen gem. § 10, 10. offene Feuer im Freien gem. § 11, 11. das Halten von Tieren gem. § 12, 12. das Aufstellen von Wohnwagen gem. § 13 zuwiderhandelt <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 EUR geahndet werden.</p>	<p>handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Verordnung zuwiderhandelt über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Schutz öffentlicher Einrichtungen gem. § 2, 2. das Vermeiden von Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen gem. § 3, 3. das Bereitstellen zur Müllabfuhr gem. § 4, 3. das Anbringen von Hausnummern gem. § 4, 4. die Eisflächen gem. § 5, 5. Belästigung in der Öffentlichkeit gem. § 6, 6. den Umgang mit motorbetriebene Gartengeräten gem. § 7, 7. das Benutzen der Wertstoffplätze gem. § 8, 8. das Waschen von Fahrzeugen gem. § 9, 9. offenen Feuer im Freien gem. § 10, 10. das Halten von Tieren gem. § 11, 11. das Aufstellen von Wohnwagen gem. § 12. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.</p>	<p>Anpassung der OWiG-Tatbestände an die neuen Regelungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Gültigkeitsdauer</p> <p>Diese Verordnung tritt am 31.12.2020 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gültigkeitsdauer</p> <p>Diese Verordnung tritt am 31.12.2040 außer Kraft.</p>	<p>Gem. § 61 NPOG treten Verordnungen spätestens 20 Jahre nach In-Kraft-Treten außer Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.</p>	

--	--	--